

Akkreditierung Austria_Leitfaden L08_Anwendung 17021-1 V2015_ 20220119

Wien, 19.01.2022

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stubenring 1, 1010

Wien

Stand: 19.01.2022

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an akkreditierung@bmdw.gv.at.

Inhalt

Vorwort	1
1 Einleitung	2
2 Anleitungen & zusätzliche Vorgaben zu normative Anforderungen der ISO/IEC 17021-1:2015 Verweisungen	3
ad 17021-1:2015 1. Anwendungsbereich	3
ad 17021-1:2015 2. Normative Verweisungen	3
ad 17021-1:2015 3. Begriffe	3
ad 17021-1:2015 4. Grundsätze	3
ad 17021-1:2015 5. Allgemeine Anforderungen	3
ad 5.2.3	3
ad 17021-1:2015 6. Strukturelle Anforderungen	4
ad 17021-1:2015 7. Anforderungen an Ressourcen	4
ad 7.1.2. plus ANMERKUNG	4
ad 7.1.2 bzw. Anhang A	4
ad 7.1.3 und 7.2.4 bzw. Anhang B	5
ad 7.2.11	7
ad 17021-1:2015 8. Anforderungen an Informationen	8
ad 8.2.2	8
ad 17021-1:2015 9. Anforderungen an Prozesse	9
ad 9.1.4	9
ad 9.1.5	9
ad 9.2.2	9
ad 9.3.1.2	9
ad 9.3.1.2.4	9
3 Anleitungen & zusätzliche Vorgaben zu Anforderungen aus sonstigen anwendbaren, normativen Dokumenten	10
I. IAF MD1:2018	10
II. IAF MD2:2018	10

4. Anhänge	12
Anhang 1 Akkreditierungsbereiche	12
Anhang 1.1 Akkreditierungsbereiche - Qualität	12
Anhang 1.2 Akkreditierungsbereiche - Umwelt bzw. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	15
Anhang 1.3 Akkreditierungsbereiche - Energie	18
Anhang 2. kritische Scopes und durchzuführende Witness-Begutachtungen	19
Anhang 2.1 kritische Scopes - Qualität	19
Anhang 2.2 kritische Scopes - Umwelt.....	21
Anhang 2.3 kritische Scopes - Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	22
Anhang 2.4 kritische Scopes - Energie	23
Anhang 2.5 kritische Scopes - Lebensmittelsicherheit (ISO/TS 22003)	24
Anhang 2.6 kritische Scopes - Lebensmittelsicherheit (FSSC 22000)	25
Anhang 3: Qualifikationsanforderungen für die Zuordnung von IAF-Codes	26
Anhang 3.1: Qualifikationsanforderungen	26
Anhang 3.1.1 Qualifikationsanforderungen - Erläuterungen	27
5 Mitgeltende Dokumente:	29

Vorwort

Mit diesem Dokument legt Akkreditierung Austria, die österreichische nationale Akkreditierungsstelle von Konformitätsbewertungsstellen gemäß Verordnung (EG) 765/2008, Anforderungen fest, die der einheitlichen Erfüllung normativer Vorgaben dienen und damit für die Betroffenen sowohl Aufwand reduzieren als auch Klarheit über erforderliche Vorgehensweisen bieten.

Inhaltliche Änderungen zur Vorgängerversion sind mit grauer Hinterlegung oder alternativ in violetter Schriftfarbe gekennzeichnet.

Bei dieser Ausgabe handelt es sich um eine Anpassung an die geänderten internationalen Vorgaben zur Anwendung von Akkreditierungszeichen.

Anwendbar ab: sofort

1 Einleitung

Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der Managementsystemzertifizierung erhalten mit diesem Leitfaden

- Klarstellungen zum Verständnis sowie Anleitungen zur Umsetzung einzelner Normforderungen der EN ISO/IEC 17021-1:2015, die für Audits und Zertifizierungen im Bereich der Sub-Scopes ISO 9001:2015 mit ISO/IEC 17021-2:2019 sowie ISO 14001:2015 mit ISO/IEC 17021-3:2019 anzuwenden sind
- Vorgaben zu Akkreditierungsbereichen, kritischen Scopes, sowie Qualifikationsanforderungen an Auditoren in Bezug auf die Sub-Scopes ISO 9001:2015 mit ISO/IEC 17021-2:2019 sowie ISO 14001:2015 mit ISO/IEC 17021-3:2019
- Klarstellungen zu Anforderungen aus ausgewählten, anderen anwendbaren EA und IAF Vorgaben. Die respektiven EA- und/oder IAF Anforderungen sind weiterhin in vollem Umfang einzuhalten.

Auf eine vorherige Befassung interessierter Kreise wurde bewusst verzichtet, zumal bei dieser Versionsänderung hauptsächlich die Anforderungen des IAF MD17:2019 umgesetzt werden sowie weitere Klarstellungen erfolgen.

Vorschläge interessierter Kreise sind jedoch jederzeit durch Übermittlung an akkreditierung@bmdw.gv.at willkommen.

Änderungen zur Vorgängerversion sind durch **hellgraue Hinterlegung** oder **violette** Schriftfarbe gekennzeichnet.

anzuwenden: ab sofort

2 Anleitungen & zusätzliche Vorgaben zu normative Anforderungen der ISO/IEC 17021-1:2015 Verweisungen

ad 17021-1:2015 1. Anwendungsbereich

Keine Anleitungen & zusätzlichen Vorgaben

ad 17021-1:2015 2. Normative Verweisungen

Keine Anleitungen & zusätzlichen Vorgaben

ad 17021-1:2015 3. Begriffe

Keine Anleitungen & zusätzlichen Vorgaben

ad 17021-1:2015 4. Grundsätze

Keine Anleitungen & zusätzlichen Vorgaben

ad 17021-1:2015 5. Allgemeine Anforderungen

ad 5.2.3

Entsprechend der ANMERKUNG 3 der EN ISO/IEC 17021-1:2015 wird empfohlen, den eingerichteten Ausschuss beizubehalten.

Das Verfahren zur Risikobewertung hat unter Einbeziehung von geeigneten interessierten Parteien jährlich eine Überprüfung einer repräsentativen Anzahl von Erst-Zertifizierungs-, Überwachungs- und Re-Zertifizierungsakte zu beinhalten. Diese sind hinsichtlich eines unparteilichen Vorgehens

der Zertifizierungsstelle zu bewerten. Die Bewertung ist in einen einvernehmlichen Bericht (z.B. Protokoll) zu dokumentieren.

ad 17021-1:2015 6. Strukturelle Anforderungen

Keine Anleitungen & zusätzlichen Vorgaben

ad 17021-1:2015 7. Anforderungen an Ressourcen

ad 7.1.2. plus ANMERKUNG

Die technischen Bereiche, die auch für die Beschreibung des Geltungsbereichs der Akkreditierung herangezogen werden, sind für Qualitätsmanagementsysteme nach ÖNORM EN ISO 9001:2015 im Anhang 1.1 und jene für Umweltmanagementsysteme nach ÖNORM EN ISO 14001:2015 im Anhang 1.2 festgelegt.

Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit ist es Zertifizierungsstellen nicht gestattet, eigene technische Bereiche festzulegen, für die sie akkreditierte Zertifizierungsleistungen anbieten.

ad 7.1.2 bzw. Anhang A

(1) Personen (festangestellt oder vertraglich gebunden), die im Auftrag einer Zertifizierungsstelle akkreditierte Auditleistungen nach ÖNORM EN ISO 9001:2015 und /oder ÖNORM EN ISO 14001:2015 durchführen sollen, haben über einen Kompetenznachweis, welcher nach einem anerkannten Zertifizierungsprogramm (EOQ oder gleichwertig) ausgestellt wurde, zu verfügen. Sofern eine Zertifizierungsstelle keine geeigneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung (Verlängerung) der Kompetenz bereit stellt oder bereitstellen kann, hat diese durch den Betreiber eines anerkannten Zertifizierungsprogramms zu erfolgen.

ANMERKUNG: Durch ein anerkanntes Zertifizierungsprogramm für Auditoren (Qualität oder Umwelt) kann sichergestellt werden, dass

- Wissen über Auditgrundsätze, -praktiken und -techniken
- Wissen über spezifische Managementsystemnormen und normative Dokumente
- Präsentationsfertigkeiten
- Fertigkeiten für das Durchführen von Befragungen

- Fertigkeiten zum Managen von Audits vorhanden sind.

(2) Personen (festangestellt oder vertraglich gebunden), die im Auftrag einer Zertifizierungsstelle akkreditierte Auditleistungen durchführen sollen, haben für die Auditierung von Qualitätsmanagementsystemen nach ÖNORM EN ISO 9001:2015 die Qualifikationsanforderungen nach Anhang 3.1 und für die Auditierung von Umweltmanagementsystemen nach ÖNORM EN ISO 14001:2015 die Qualifikationsanforderungen nach Anhang 3.2 zu erfüllen.

ANMERKUNG: Durch die festgelegten Qualifikationsanforderungen kann sichergestellt werden, dass

- Wissen über praktische Unternehmensführung
 - Wissen über das Geschäftsfeld des Kunden
 - Wissen über Produkte, Prozesse und Organisation des Kunden
- vorhanden sind.

(3) Personen, die Auditberichte überprüfen und Zertifizierungsentscheidungen treffen, haben die Anforderungen der Ziffern 1 zu erfüllen und über eine mindestens dreijährige Erfahrung als „leitender Auditor“ zu verfügen. Im Falle von „kritischen Scopes“ sind kompetente Personen zuzuziehen. Nachweise über die Kompetenz und die „Zuziehung“ sind zu dokumentieren.

(4) Personen, die

- die Antragsprüfung durchführen
- die Personen für die Durchführung von Auditleistungen auswählen
- die Auditdauer festlegen

haben die von der Zertifizierungsstelle festgelegten Kompetenzanforderungen zu erfüllen. Im Falle von „kritischen Scopes“ (gemäß den Anhängen 2.1 und 2.2) haben diese die erforderlichen fachlichen Prozessvorgaben zu enthalten.

ad 7.1.3 und 7.2.4 bzw. Anhang B

(1) Personen (festangestellt oder vertraglich gebunden), welche die Anforderungen der Ziffern (1) und (2) der Anleitung zu 7.1.2 bzw. Anhang A erfüllen, sind vor ihrer ersten Teilnahme an einem Audit einer Schulung über die spezifischen Prozesse und Handhabung der Anleitungsdokumente der Zertifizierungsstelle zu unterziehen.

ANMERKUNG: Durch die geforderte Schulung kann sichergestellt werden, dass entsprechendes Wissen über die Prozesse der Zertifizierungsstelle besteht.

(2) Personen (festangestellt oder vertraglich gebunden), die über keine „third party“ Auditerfahrung verfügen, haben ein vollständiges Erst-Zertifizierungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudit in dem jeweiligen Managementsystem in einem ihnen zuerkannten „Scope“ in der Funktion „Auditor-Anwärter“ unter Anleitung, Beaufsichtigung und Bewertung eines hierzu kompetenten „leitenden Auditors“ durchzuführen. Die Performanz der Durchführung ist durch den „leitenden Auditor“ zu bewerten und zu dokumentieren und der Zertifizierungsstelle zuzuleiten.

ANMERKUNG: Personen (festangestellt oder vertraglich gebunden), die nachweislich bereits Audits für andere, von einer dem IAF MLA zugehörigen akkreditierten Zertifizierungsstelle durchgeführt haben, können von einem Audit unter Anleitung ausgenommen werden, wenn sie über mindestens dreijährige Auditerfahrung verfügen.

(3) Die definierten Funktionsinhaber der Zertifizierungsstelle haben anhand der Bewertung und der Berichtskontrolle etc. zu entscheiden, ob der betreffenden Person der Status „Auditor“ in dem betreffenden Managementsystem in den beabsichtigten Scopes zuerkannt wird. Die Entscheidungsgründe sind entsprechend zu dokumentieren.

(4) Im Falle von „kritischen Scopes“ (siehe Anhänge 2.1 und 2.2) haben Personen (festangestellt oder vertraglich gebunden), in dem betreffenden Managementsystem in jedem vorgesehenen „Scope“ ein Erst-Zertifizierungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudit unter Anleitung, Beaufsichtigung und Bewertung eines hierzu kompetenten „leitenden Auditors“ durchzuführen. Weitere Analogie siehe Ziffer (3).

ANMERKUNG: Personen (festangestellt oder vertraglich gebunden), die nachweislich bereits Audits für andere, von einer dem IAF MLA zugehörigen akkreditierten Zertifizierungsstelle durchgeführt haben, können von einem Audit unter Anleitung ausgenommen werden, wenn sie über mindestens 20 Audittage in dem betreffenden Scope verfügen.

ANMERKUNG: Erfüllt ein Auditor die Kompetenzkriterien für ein spezielles, nicht in diesem Leitfaden behandeltes Managementsystem (z.B. ISO 22000) und ist ihm hierfür bereits der Status „Auditor“ oder „leitender Auditor“ von der Zertifizierungsstelle zuerkannt, ist eine weitere Bewertung nicht erforderlich.

(5) Das Prozedere der Ziffern (1) bis (4) ist für jedes Managementsystem durchzuführen, in dem die betreffende Person tätig sein soll.

(6) Auditoren kann nach Durchführung von drei Audits in einem Managementsystem der Status „leitender Auditor“ zuerkannt werden, wenn sie zuvor ein Erst-Zertifizierungs- bzw. Re-Zertifizie-

rungsaudit in einem ihnen zuerkannten „Scope“ in der Funktion „leitender Auditor-Anwärter“ unter Anleitung, Beaufsichtigung und Bewertung eines hierzu kompetenten „leitenden Auditors“ durchgeführt haben und eine positive, dokumentierte Kompetenzbewertung vorliegt.

ANMERKUNG: Personen (festangestellt oder vertraglich gebunden), die nachweislich bereits Audits für andere, von einer dem IAF MLA zugehörigen akkreditierten Zertifizierungsstelle durchgeführt haben, kann der Status „leitender Auditor“ zuerkannt werden, wenn sie zuvor ein Erst-Zertifizierungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudit in einem ihnen zuerkannten „Scope“ in der Funktion „leitender Auditor-Anwärter“ unter Anleitung, Beaufsichtigung und Bewertung eines hierzu kompetenten „leitenden Auditors“ durchgeführt haben und eine positive, dokumentierte Kompetenzbewertung vorliegt.

(8) Die definierten Funktionsinhaber der Zertifizierungsstelle haben anhand der Bewertung und der Berichtskontrolle etc. zu entscheiden, ob der betreffenden Person der Status „leitender Auditor“ in dem betreffenden Managementsystem und den beabsichtigten Scopes zuerkannt wird. Die Entscheidungsgründe sind entsprechend zu dokumentieren.

(9) Auditoren oder „leitenden Auditoren“ kann der jeweilige Status für das weitere Managementsystem zuerkannt werden, wenn sie zuvor ein Erst-Zertifizierungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudit in einem ihnen zuerkannten „Scope“ in der jeweiligen Funktion unter Anleitung, Beaufsichtigung und Bewertung eines hierzu kompetenten „leitenden Auditors“ durchgeführt haben. Weitere Analogie siehe Ziffer (8).

ANMERKUNG: „Leitende Auditoren“ können ohne Zuerkennung des Status für das weitere Managementsystem Audits leiten, wenn ihnen Auditoren mit der entsprechenden Zuerkennung in dem betreffenden Managementsystem und „Scope“ beigestellt sind.

(10) Fachexperten haben in Abhängigkeit des anzuwendenden Managementsystems zumindest die Qualifikationsanforderungen des Anhangs 3 zu erfüllen. Vor ihrem ersten Einsatz sind ihnen ihre Aufgaben und die Grundprinzipien der Auditierung nachweislich zu erläutern.

ad 7.2.11

(1) Auditoren und leitende Auditoren haben mindestens einmal je Akkreditierungszyklus (zwischen Erstakkreditierung und Wiederholungsbegutachtung bzw. zwischen zwei Wiederholungsbegutachtungen) in jedem ihnen zuerkannten Managementsystem ein Erst-Zertifizierungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudit unter Beobachtung und Bewertung eines hierzu kompetenten „leitenden Auditors“ durchzuführen. Die Performanz der Durchführung ist durch den „leitenden Auditor“ zu bewerten und zu dokumentieren und der Zertifizierungsstelle zuzuleiten.

(2) Die definierten Funktionsinhaber der Zertifizierungsstelle haben anhand der Bewertung und der Berichtskontrolle etc. zu entscheiden, ob der betreffenden Person der jeweilige Status in dem betreffenden Managementsystem und in den jeweiligen Scopes weiterhin zuerkannt wird. Die Entscheidungsgründe sind entsprechend zu dokumentieren.

ad 17021-1:2015 8. Anforderungen an Informationen

ad 8.2.2

Gem. Beschluss der IAF General Assembly 2015-14

„The General Assembly, acting on the recommendation of the Technical Committee, resolved that IAF Accreditation Body members shall have legally enforceable arrangements with their accredited CABs that prevents the CAB from issuing non-accredited management systems certificates in scopes for which they are accredited.

The General Assembly further agreed that the transition period will be one year from the date of endorsement.“

ist es einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme ab dem 06.11.2016 untersagt, in einem akkreditierten Managementsystem Zertifikate ohne Akkreditierungszeichen auszustellen.

Praktisch bedeutet das, dass

- alle Verfahren einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme, für die diese akkreditiert ist, ausschließlich im Rahmen der Akkreditierung erbracht werden dürfen,
- bei Begutachtungen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren alle Unterlagen von Verfahren, für die eine Zertifizierungsstelle für Managementsysteme akkreditiert ist, von Akkreditierung Austria begutachtet werden, da diese nur mehr im Rahmen der Akkreditierung erbracht werden dürfen (auch wenn diese z.B. kein Akkreditierungszeichen tragen), das beinhaltet alle akkreditierungsrelevanten Aspekte (inklusive Beratungsdienstleistungen; Einhaltung der Mindestauditzeitanforderungen der IAF wie u.a.: IAF MD5, MD11; Unparteilichkeit; Unabhängigkeit;),
- Beschwerden in dieser Hinsicht ausführlichst nachgegangen wird und bei Zuwiderhandeln entsprechende Maßnahmen von Akkreditierung Austria getroffen werden.

ad 17021-1:2015 9. Anforderungen an Prozesse

ad 9.1.4

Für die Ermittlung der Auditdauer sind die jeweils zutreffenden Anleitungsdokumente der IAF/EA anzuwenden.

ad 9.1.5

Für die Stichprobenprüfung an mehreren Standorten sind die jeweils zutreffenden Anleitungsdokumente der IAF/EA anzuwenden.

ad 9.2.2

Auf Grund von Tätigkeiten und spezifischen Prozessen von Organisationen oder deren Einheiten, kann die Möglichkeit bestehen, dass die im Anhang 3 festgelegten Qualifikationskriterien nicht ausreichend sind. Zertifizierungsstellen haben vor der Beauftragung eines Audits zu verifizieren, ob das erforderliche spezifische Wissen und Fähigkeiten durch die zuerkannten „Scopes“ tatsächlich abgedeckt sind.

Beispiel:

Einem praktizierenden Allgemein Mediziner wird IAF-Code 38 „Gesundheitswesen“ gemäß Anhang 3.1 zuerkannt. Damit ist aber nicht implizit sichergestellt, dass erforderliches Wissen und Fähigkeiten für die Auditierung von pathologischen oder rechtsmedizinischen Abteilungen vorhanden sind.

ad 9.3.1.2

Das Audit der Stufe 1 muss grundsätzlich vor Ort stattfinden. Sollte beim Audit der Stufe 1 ausnahmsweise kein Vor-Ort-Besuch vorgenommen werden, so muss diese Ausnahme entsprechend begründet werden.

ad 9.3.1.2.4

Der Abstand zwischen dem Audit der Stufe 1 und dem der Stufe 2 muss mindestens 2 Wochen und maximal 6 Monate betragen, wenn im Zuge des Audits der Stufe 1 Schwachstellen identifiziert werden, die im Zuge der Stufe 2 als Nichtkonformitäten eingestuft werden könnten. Werden die Schwachstellen innerhalb der Maximalfrist nicht in geeigneter Weise behoben, ist der Antrag abzulehnen.

3 Anleitungen & zusätzliche Vorgaben zu Anforderungen aus sonstigen anwendbaren, normativen Dokumenten

I. IAF MD1:2018

Gemäß IAF MD1:2018, 1. Scope letztem Satz

“This document shall not be used for situations where independent organizations are collected together by another independent organization (e.g. consulting company or an artificial organization) under the umbrella of a single management system. “

sind (Matrix-)Zertifizierungen künstlicher Organisationen von der Anwendbarkeit des IAF MD1:2018 ausgeschlossen.

Künstliche Organisationen sind insbesondere Zusammenschlüsse gesellschaftsrechtlich selbständiger Unternehmen gleicher Branche zur Einführung eines Managementsystems.

Das bedeutet, dass bei solchen künstlichen Organisationen

- verpflichtend eine Zertifizierungsvereinbarung direkt mit der Rechtsperson abzuschließen ist, die danach ein Zertifikat im Bereich des Geschäftsfeldes der später zertifizierten Rechtsperson erhalten soll
- jeder Standort verpflichtend von der akkreditierten Zertifizierungsstelle von Managementsystemen zu begutachten ist, bevor eine Zertifizierung ausgestellt werden darf!

Nachdem der IAF MD1:2018 bereits seit 29.01.2018 anwendbar ist seit diesem Zeitpunkt bei (Matrix-)Zertifizierungen künstlicher Organisationen die Begutachtung aller Standorte durchzuführen und das Akkreditierung Austria nachzuweisen.

II. IAF MD2:2018

Der Punkt 2.3.1 wird folgendermaßen von Akkreditierung Austria ausgelegt:

Erst nach vollständiger Behebung aller Nichtkonformitäten aus vorhergehenden Begutachtungen sowie dem Abschluss des aktuellen Zertifizierungs(teil) verfahrens / Ermittlungsverfahrens durch die bisherige akkreditierte Zertifizierungsstelle kann eine bestehende Zertifizierung von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle übernommen werden.

Aus gegebenem Anlass wird daher klargestellt, dass von der an einer Übernahme interessierten akkreditierten Zertifizierungsstelle sicherzustellen und Akkreditierung Austria bei Bedarf schriftlich nachzuweisen ist, dass der Zertifizierungswerber nicht aus Gründen einer der bisherigen Zertifizierungsstelle bekanntgewordenen betrügerischen Handlung oder entsprechender laufender Ermittlungen der bisherigen akkreditierten Zertifizierungsstelle die Übernahme der Zertifizierung anstrebt.

Dazu ist im Vertrag der übernehmenden Zertifizierungsstelle mit der zertifizierten Stelle von dieser explizit durch Unterschrift zu bestätigen ist, dass gegen die zertifizierte Stelle keine Anschuldigungen wegen betrügerischer Handlungen vorliegt.

4. Anhänge

Anhang 1: Akkreditierungsbereiche

1.1 Qualität

1.2 Umwelt

Anhang 2: kritische Scopes und durchzuführende Witness-Begutachtungen

2.1 Qualität

2.2 Umwelt

Anhang 3: Qualifikationsanforderungen für die Zuordnung von IAF-Codes

3.1: Qualifikationsanforderungen

3.1.1 Qualifikationsanforderungen - Erläuterungen

Anhang 1 Akkreditierungsbereiche

Anhang 1.1 Akkreditierungsbereiche - Qualität

Diese Liste der Akkreditierungsbereiche beruht auf der statistischen Nomenklatur wirtschaftlicher Tätigkeiten (NACE Rev. 2), die als Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 393/1 vom 30.12.2006, veröffentlicht wurde.

IAF-Code Nr.:	Bezeichnung des IAF-Codes	NACE - Abteilung/Gruppe/Klasse
1	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	01, 02, 03
2	Bergbau und Steinbrucharbeit	05, 06, 07, 08, 09
3	Nahrungsmittel, Getränke und Tabak	10, 11, 12
4	Textilien und Textilprodukte	13, 14
5	Leder und Lederprodukte	15
6	Holz und Holzprodukte	16
7	Zellstoff, Papier und Papierprodukte	17
8	Verlagsunternehmen	58.1, 59.2
9	Druckereien	18
10	Herstellung von Koks und Mineralölverarbeitung	19
11	Kernbrennstoff	24.46
12	Chemikalien, chemische Produkte und Fasern	20

IAF-Code Nr.:	Bezeichnung des IAF-Codes	NACE - Abteilung/Gruppe/Klasse
13	Pharmazeutische Produkte	21
14	Gummi- und Kunststoffprodukte	22
15	Nichtmetallische Mineralprodukte	23 (ohne 23.5 und 23.6)
16	Beton, Zement, Kalk, Gips etc.	23.5, 23.6
17	Grundmetalle und gefertigte Metallwaren	24 (ohne 24.46), 25 (ohne 25.4, 33.11)
18	Maschinen und Geräte	25.4, 28, 30.4, 33.12, 33.2
19	Elektrische und optische Geräte	26, 27, 33.13, 33.14, 95.1
20	Schiffbau	30.1, 33,15
21	Luftfahrt	30.3, 33.16
22	Andere Transportanlagen	29, 30.2, 30.9, 33.17
23	Sonstige Fertigung	31, 32, 33.19
24	Recycling	38.3
25	Elektrizitätsversorgung	35.1
26	Gasversorgung	35.2
27	Wasserversorgung	35.3, 36
28	Bautätigkeit	41, 42, 43
29	Groß- und Einzelhandel; Reparatur von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Konsumgütern und Haushaltsgeräten	45, 46, 47, 95.2
30	Hotels und Restaurants	55, 56
31	Transport, Lagerung und Kommunikation	49, 50, 51, 52, 53, 61
32	Intermediäres Finanzwesen, Immobilien, Vermietung	64, 65, 66, 68, 77
33	Informationstechnologie	58.2, 62, 63.1
34	Engineering-Leistungen	71, 72, 74 (ohne 74.2, 74.3)
35	Andere Leistungen	69, 70, 73, 74.2, 74.3, 78, 80, 81, 82
36	Öffentliche Verwaltung	84
37	Erziehung	85
38	Gesundheit und Sozialarbeit	75, 86, 87, 88
39	Andere Sozialleistungen	37, 38.1, 38.2, 39, 59.1, 60, 63.9, 79, 90, 91, 92, 93, 94, 96

Der vor der Bezeichnung des Bereichs angeführte numerische Code (IAF-Code Nr.) entstammt dem IAF-Dokument IAF ID 1:2014 "IAF Informative Document for QMS and EMS Scopes of Accreditation" vom 10. Juni 2014.

Die Bezeichnungen „Abteilung“, „Gruppe“ und „Klasse“ bezeichnen die gemeinsame Grundlage für statistische Systematiken der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union nach dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 24.10.1990 S. 1, CELEX-Nr. 390R3037, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik ABl. Nr. 393 vom 30. Dezember 2006 S. 1, CELEX-Nr. 32006R1893, und die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von deren Durchführungsbefugnissen, die in Rechtsakten vorgesehen sind, für die das Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates, ABl. Nr. L 284 vom 31.10.2003 S. 1, CELEX-Nr. 32003R1882, zuletzt geändert mit der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 97 vom 9. April 2008 S. 13, CELEX-Nr. 32008R0295.

Anhang 1.2 Akkreditierungsbereiche - Umwelt bzw. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Diese Liste der Akkreditierungsbereiche beruht auf der statistischen Nomenklatur wirtschaftlicher Tätigkeiten (NACE Rev. 2), die als Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 393/1 vom 30.12.2006, veröffentlicht wurde.

IAF-Code Nr.:	Bezeichnung des IAF-Codes	NACE - Abteilung/ Gruppe/Klasse	Beispiele üblicher umweltbedingter Aspekte
1	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	01, 02, 03	Pestizide/Herbizide etc.
2	Bergbau und Steinbrucharbeit	05, 06, 07, 08, 09	Gefährlicher Abfall
3	Nahrungsmittel, Getränke, Tabak	10, 11, 12	Abwasserbehandlung, Energieverbrauch, Pestizide etc.
4	Textilien und Textilprodukte	13, 14	Unbehandelte Abwässer, Energieverbrauch, feste Abfälle, Lagerung gefährlicher Chemikalien
5	Leder und Lederprodukte	15	Abwasserbehandlung, feste Abfälle, Lagerung gefährlicher Chemikalien
6	Holz und Holzprodukte	16	feste Abfälle, Energieverbrauch
7	Zellstoff, Papier und Papierprodukte	17	Abwasserbehandlung, Luftemissionen, Lagerung gefährlicher Chemikalien
8	Verlagsunternehmen	58.1, 59.2	feste Abfälle, Energieverbrauch, Lagerung gefährlicher Chemikalien
9	Druckereien	18	feste Abfälle, Energieverbrauch, Lagerung gefährlicher Chemikalien
10	Herstellung von Koks und Mineralölverarbeitung	19	Lagerung gefährlicher Chemikalien, Abwasserbehandlung, gefährliche Luftemissionen, gefährlicher Abfall
11	Kernbrennstoff	24.46 bzw. 20.13 (nur im IAF-Code von radioaktivem Material)	Strahlung/Radioaktivität
12	Chemikalien, chemische Produkte und Fasern	20 (außer IAF-Code von radioaktivem Material)	Lagerung gefährlicher Chemikalien, Abwasserbehandlung, gefährliche Luftemissionen, gefährlicher Abfall
13	Pharmazeutische Produkte	21	Lagerung gefährlicher Chemikalien, Abwasserbehandlung, gefährliche Luftemissionen, gefährlicher Abfall

IAF-Code Nr.:	Bezeichnung des IAF-Codes	NACE - Abteilung/Gruppe/Klasse	Beispiele üblicher umweltbedingter Aspekte
14	Gummi- und Kunststoffprodukte	22	Lagerung gefährlicher Chemikalien, Abwasserbehandlung, gefährliche Luftemissionen, gefährlicher Abfall
15	Nichtmetallische Mineralprodukte	23 (ohne 23.5 und 23.6)	Energieverbrauch
16	Beton, Zement, Kalk, Gips etc.	23.5, 23.6	Luftemissionen, fester Abfall
17	Grundmetalle und gefertigte Metallwaren	24 (ohne 24.46), 25 (ohne 25.4, 33.11)	Fester Abfall, Lagerung gefährlicher Chemikalien, Energieverbrauch
18	Maschinen und Geräte	25.4, 28, 30.4, 33.12, 33.2	Gefährlicher Abfall, Lagerung gefährlicher Chemikalien, Abwasserbehandlung
19	Elektrische und optische Geräte	26, 27, 33.13, 33.14, 95.1	Gefährlicher Abfall, Lagerung gefährlicher Chemikalien, Abwasserbehandlung
20	Schiffbau	30.1, 33,15	Gefährlicher Abfall, Lagerung gefährlicher Chemikalien, Abwasserbehandlung, fester Abfall
21	Luftfahrt	30.3, 33.16	Gefährlicher Abfall, Lagerung gefährlicher Chemikalien, Abwasserbehandlung, fester Abfall
22	Andere Transportanlagen	29, 30.2, 30.9, 33.17	Gefährlicher Abfall, Lagerung gefährlicher Chemikalien, Abwasserbehandlung, fester Abfall
23	Sonstige Fertigung	31, 32, 33.19	Fester Abfall, Abwasserbehandlung, Luftemissionen
24	Recycling	38.3	Gefährlicher Abfall, fester Abfall, Hygiene
25	Elektrizitätsversorgung	35.1	Abwasserbehandlung, Luftemissionen
26	Gasversorgung	35.2	Luftemissionen
27	Wasserversorgung	35.3, 36	Trinkwasserbehandlung
28	Bautätigkeit	41, 42, 43	Lärm, Energieverbrauch
29	Groß- und Einzelhandel; Reparatur von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Konsumgütern und Haushaltsgeräten	45, 46, 47, 95.2	Lagerung gefährlicher Chemikalien
30	Hotels und Restaurants	55, 56	Fester Abfall, Lagerung gefährlicher Chemikalien, Pestizide,
31	Transport, Lagerung und Kommunikation	49, 50, 51, 52, 53, 61	Öllagerung, Energieverbrauch, Lagerung gefährlicher Chemikalien, Luftemissionen

IAF-Code Nr.:	Bezeichnung des IAF-Codes	NACE - Abteilung/Gruppe/Klasse	Beispiele üblicher umweltbedingter Aspekte
32	Intermediäres Finanzwesen, Immobilien, Vermietung	64, 65, 66, 68, 77	Energieverbrauch, Luftemissionen
33	Informationstechnologie	58.2, 62, 63.1	Energieverbrauch, gefährlicher Abfall, fester Abfall
34	Engineering-Leistungen	71, 72, 74 (ohne 74.2, 74.3)	Lagerung gefährlicher Chemikalien, gefährlicher Abfall, Luftemissionen
35	Andere Leistungen	69, 70, 73, 74.2, 74.3, 78, 80, 81, 82	Lagerung gefährlicher Chemikalien, gefährlicher Abfall
36	Öffentliche Verwaltung	84	Energieverbrauch, fester Abfall
37	Erziehung	85	Energieverbrauch, fester Abfall
38	Gesundheit und Sozialarbeit	75, 86, 87, 88	Biologische Abfälle, Strahlung/Radioaktivität
39	Andere Sozialleistungen	37, 38.1, 38.2, 39, 59.1, 60, 63.9, 79, 90, 91, 92, 93, 94, 96	Umfangreiche Möglichkeiten

Der vor der Bezeichnung des Bereichs angeführte numerische Code (IAF-Code Nr.) entstammt dem IAF-Dokument IAF ID 1:2014 "IAF Informative Document for QMS and EMS Scopes of Accreditation" vom 10. Juni 2014 bzw. dem IAF-Dokument IAF MD 22:2019 "IAF Mandatory Document Application of ISO/IEC 17021-1 for the Certification of Occupational Health and Safety Management Systems (OH&SMS)" vom 07. Mai 2019.

Die Bezeichnungen „Abteilung“, „Gruppe“ und „Klasse“ bezeichnen die gemeinsame Grundlage für statistische Systematiken der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union nach dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 24.10.1990 S. 1, CELEX-Nr. 390R3037, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik ABl. Nr. 393 vom 30. Dezember 2006 S. 1, CELEX-Nr. 32006R1893, und die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von deren Durchführungsbefugnissen, die in Rechtsakten vorgesehen sind, für die das Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates, ABl. Nr. L 284 vom 31.10.2003 S. 1, CELEX-Nr. 32003R1882, zuletzt geändert mit der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 97 vom 9. April 2008 S. 13, CELEX-Nr. 32008R0295.

Anhang 1.3 Akkreditierungsbereiche - Energie

Die technischen Bereiche entstammen der ISO 50003:2014 "Energy management systems - Requirements for bodies providing audit and certification of energy management systems" vom 15. Oktober 2014.

Nr.	Bezeichnung des Scopes	Beschreibung
001	Industrie - leicht bis mittel	Produktionsstätten, die Zwischenprodukte oder endbenutzerorientierte Produkte für Verbraucher herstellen
002	Industrie - schwer	Produktionsstätten, die hohe Kapitalisierung erfordern und große Mengen an Rohstoffen und Energie verbrauchen
003	Gebäude	Gewerblich genutzte Gebäude
004	Gebäudekomplexe	Gebäude, die für Tätigkeiten genutzt werden, die spezifische Fachkenntnisse bezüglich Komplexität von Energiequellen und Nutzung bedürfen.
005	Transport	System oder Transportmittel für den Transport von Personen oder Güter/Frachten.
006	Bergbau	Tagebau, Untertagebau und Flüssigextraktion von Rohstoffen und Transport
007	Landwirtschaft	Tierproduktion, Saatgut oder pflanzliche Erzeugnisse
008	Energieversorgung	Energieerzeugung (Kernkraft, Blockheizkraftwerke, Elektrizität, erneuerbare Energie, etc.) und Transport (Übertragung und Verteilung)

Anhang 2. kritische Scopes und durchzuführende Witness-Begutachtungen

Anhang 2.1 kritische Scopes - Qualität

Die technischen Cluster mit Nummern kleiner 100 entstammen dem Guide IAF MD17:2019.

Die Anforderungen für Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung sind in der EN 9104-001 festgelegt.

Die Anforderungen für Medizinprodukte entstammen dem Guide IAF MD8:2020.

Nr.	Technischer Cluster	Zugehörige IAF Codes (CodeNr.) / Subscope	Kritische Scopes (Norm)
001	Lebensmittel	01, 03, 30	03
002	Mechanische Industrie	17, 18, 19 (elektrische und optische Geräte), 20, 22	22 oder 20
003	Papier	07 (nur Papierprodukte), 08, 09	09
004	Rohstoffe	02, 15, 16	02 oder 15
005	Bauwesen	28, 34	28
006	Güterproduktion	04, 05, 06, 14, 23	05 oder 14
007	Chemikalien	07 (nur Zellstoff und Papier), 10, 12	12
008	Versorgung	25, 26, 27 (Wasserversorgung)	26
009	Transport und Abfallmanagement	24, 31, 39 (andere Sozialleistungen)	24
010	Dienstleistungen	29, 32, 33, 35 (andere Leistungen), 36, 37	37 oder 33
011	Kernkraft	11 (Kernbrennstoff)	11
012	Arzneimittel	13	13
013	Luftfahrt	21 (Luftfahrt)	21
014	Gesundheitswesen	38 (Gesundheit und Sozialarbeit)	38
230	Sicherheits- und Gesundheit	AUVA Managementsystem	(AUVA)
240	Quality Excellence for Suppliers of Telecommunications Forum	TL 9000 Quality Management System Requirements Handbook	(TL 9000)
250.01	Sicherheits Zertifikat	Contractoren	(SCC)
250.02		Personaldienstleister	(SCP)
300.00	Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung	Organisationen	(EN 9100)
300.10		Instandhaltungsbetriebe	(EN 9110)
300.20		Händler und Lagerhalter	(EN 9120)
500.01	Medizinprodukte	Nicht-Aktive Medizinprodukte	(ISO 13485)
500.02		Aktive Medizinprodukte (nicht-implantierbar)	

Nr.	Technischer Cluster	Zugehörige IAF Codes (CodeNr.) / Subscope	Kritische Scopes (Norm)
500.03		Aktive implantierbare Medizinprodukte	
500.04		In-Vitro-Diagnostische Medizinprodukte (IVD)	
500.05		Sterilisationsmethoden für Medizinprodukte	
500.06		Medizinprodukte, die spezifische Substanzen/ Technologien enthalten/ einsetzen	
500.07		Bestandteile und Dienstleistungen	
710	Gesundheitsversorgung	Gesundheitsversorgung	(ISO 15224)
720	Sicherheit und Schutz des Gemeinwesens	Business Continuity Management System	(ISO 22301)
730.01	Lerndienstleistungen	Aus- und Weiterbildung	(ISO 29990)
730.02		jenseits der formalen Bildung	(ISO 29993)
730.03		Bildungsorganisationen	(ISO 21001)
740.01	Bahnanwendungen	Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen	(ISO 15085)
740.02		Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen	(ISO 3834)
740.10	Eisenbahnsicherheit Managementsysteme	Sicherheitsbescheinigung im Bahnbereich Sicherheitsgenehmigung im Bahnbereich	EUV 1158/2010 EUV 1169/2010
740.20	Sicherheitsmanagementsysteme für die Bahn	SMS	EUV 2018/762
750	Korruptionsbekämpfung	Korruptionsbekämpfung	(ISO 37001)
770.01	Informationstechnik - Service Management	Servicemanagementsysteme, Cloud-Dienste	(ISO 20000)
780.01	Informationstechnik - Sicherheitsverfahren	Informationssicherheitsmanagementsysteme	(ISO 27001)
780.02		Informationssicherheitsmaßnahmen	(ISO 27002)
780.03		Schutz von Personenbezogenen Daten (PII) in Public Clouds, die als PII Processor auftreten	(ISO 27018)
780.04		Informationssicherheitsmaßnahmen für die Energieversorgung	(ISO 27019)
780.05		Datenschutzmanagement	(ISO 27701)

Anhang 2.2 kritische Scopes - Umwelt

Die nachstehende Tabelle entstammt dem Guide IAF MD17:2019, diesem sind die weiteren Anforderungen zu entnehmen.

Nr.	Technischer Cluster	Zugehörige IAF Codes (CodeNr.)	Kritische IAF-Codes (CodeNr.)
001	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	01	01
002	Nahrungs- und Genussmittel	03, 30	03
003	Mechanische Industrie	17 (nur gefertigte Metallwaren), 18, 19 (elektrische und optische Geräte), 20, 21 (Luftfahrt), 22	20 oder 21
004	Papier	07 (nur Papierprodukte), 08, 09	09
005	Bauwesen	28, 34	28
006	Güterproduktion	04, 05, 06, 23	04 und 05
007	Chemikalien	07 (nur Zellstoff und Papier), 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17 (nur Grundmetalle)	07 und 10 und 12 und 13
008	Bergbau und Steinbrucharbeit	02	02
009	Versorgung	25, 26, 27 (Wasserversorgung)	25 oder 26
010	Transport und Abfallmanagement	24, 31, 39 (andere Sozialleistungen)	24 und 39 (; nur NACE 37, 38.1, 38.2, 39)
011	Dienstleistungen	29, 32, 33, 35 (andere Leistungen), 36, 37	29 oder 35 oder 36
012	Kernkraft	11 (Kernbrennstoff)	11
013	Gesundheitswesen	38 (Gesundheit und Sozialarbeit)	38

Anhang 2.3 kritische Scopes - Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Die nachstehende Tabelle entstammt dem Guide IAF MD17:2019, diesem sind die weiteren Anforderungen zu entnehmen.

Nr.	Technischer Cluster	Zugehörige IAF Codes (CodeNr.)	Kritische IAF-Codes (CodeNr.)
001	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	01	01
002	Nahrungs- und Genussmittel	03, 30	03
003	Mechanische Industrie	17 (nur gefertigte Metallwaren), 18, 19 (elektrische und optische Geräte), 20, 21 (Luftfahrt), 22	20 und 21
004	Papier	07 (nur Papierprodukte), 08, 09	09
005	Bauwesen	28, 34	28
006	Güterproduktion	04, 05, 06, 23	[04 mit Färben und 05 mit Gerben] oder 06
007	Chemikalien	07 (nur Zellstoff und Papier), 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17 (nur Grundmetalle)	[07 und 10 und 12 und 13 und 16] oder 17
008	Bergbau und Steinbrucharbeit	02	02
009	Versorgung	25, 26, 27 (Wasserversorgung)	25 oder 26
010	Transport und Abfallmanagement	24, 31, 39 (andere Sozialleistungen)	[31 nur gefährliche Güter und 24] oder 39 (nur NACE 37, 38.1, 38.2, 39)
011	Dienstleistungen	29, 32, 33, 35 (andere Leistungen), 36, 37	29 oder 35 oder 36
012	Kernkraft	11 (Kernbrennstoff)	11
013	Gesundheitswesen	38 (Gesundheit und Sozialarbeit)	38

Anhang 2.4 kritische Scopes - Energie

Die Anforderungen sind in der ISO 50003 festgelegt.

Nr.	Technischer Bereich	Kritische Scopes (CodeNr.)
50.001	Industrie - leicht bis mittel	
50.002	Industrie - schwer	50.002
50.003	Gebäude	
50.004	Gebäudekomplexe	50.004
50.005	Transport	50.005
50.006	Bergbau	50.006
50.007	Landwirtschaft	50.007
50.008	Energieversorgung	50.008

Anhang 2.5 kritische Scopes - Lebensmittelsicherheit (ISO/TS 22003)

Die Anforderungen entstammen dem Guide IAF MD16:2015.

Nr.	Technischer Cluster	Zugehörige Codes gemäß ISO/TS 22003	Kritische Scopes (CodeNr.)
420.01	Landwirtschaft	A, B	
420.02	Lebensmittel- und Futtermittelverarbeitung	C, D	C oder D
420.03	Catering	E	
420.04	Vermarktung, Transport und Lagerung	F, G	
420.05	Weitere Dienstleistungen	H, I, J	
420.06	Bio-Chemikalien	K	

Anhang 2.6 kritische Scopes - Lebensmittelsicherheit (FSSC 22000)

Die Anforderungen sind in Food Safety System Certification 22000 Part V, Version 4.1: July 2017 festgelegt.

Nr.	Technischer Cluster	Zugehörige Codes gemäß ISO/TS 22003	Kritische Scopes (CodeNr.)
221.01	Landwirtschaft	A, B	A oder B
221.02	Lebensmittelverarbeitung	C, DII (nur für Katzen und Hunde)	C oder DII
221.03	Futtermittelverarbeitung	D	D
221.04	Catering	E	E
221.05	Vermarktung	F, FI	F oder FI
221.06	Transport und Lagerung (G; gem. ISO/TS 22003)	G	G
221.07	Verpackung	I	I
221.08	(Bio) Chemikalien	K	K
221.09	Qualitäts-System	IAF codes 1, 3, 29, 30, 31, 6, 7, 14, 17	Qualitäts-System

Anhang 3: Qualifikationsanforderungen für die Zuordnung von IAF-Codes

Anhang 3.1: Qualifikationsanforderungen

Grundqualifikation	Wertigkeit
1. Ausbildung	
abgeschlossene einschlägige Meisterausbildung oder berufsbildende einschlägige höhere Schule bzw. AHS	2
Abgeschlossenes einschlägiges Studium	3
2. Berufserfahrung	
4 jährige einschlägige berufliche Tätigkeit	3
4 jährige einschlägige aufrechte berufliche Tätigkeit	5
4 jährige verwandte berufliche Tätigkeit	2
4 jährige verwandte aufrechte berufliche Tätigkeit	4
4 jährige aufrechte einschlägige berufliche Tätigkeit in einer akkreditierten KBS	4
4 jährige technische und umwelt- bzw. arbeitssicherheitsrelevante Aspekte bei betrieblicher Tätigkeit	2
2 jährige technische und umwelt- bzw. arbeitssicherheitsrelevante Aspekte bei betrieblicher Tätigkeit	1
3. Audits und Beratungen	
3 einschlägige Beratungen	2
3 einschlägige Audits	1
> 6 einschlägige Audits	2
4. Zusätzliches Wissen (Wissensthemen)	
Spezialausbildung methodisch, fachlich (z.B. EFQM, Prozessmanagement mit akkreditierter Kompetenzprüfung usw.)	2
Rechtliche oder fachliche Spezialausbildungen /Prüfungen (z.B. Sicherheitsfachkraft bzw. Fachkundebeurteilungsprüfung EMAS, Gefahrgut- bzw. Abfallbeauftragter)	2
Technische und rechtliche Spezialausbildung (z.B. Gefahrstoffe, Gefahrguttransport, auditieren von rechtlichen Verpflichtungen, Betreiben von Kläranlagen, "Carbon Footprint", „Energietechnik“, Kreislaufwirtschaft usw.)	2
branchenspezifische Kompetenzprüfung durch die Zertifizierungsstelle	2
Aufrechterhaltung der Qualifikation (jeweils für 3 Jahre)	
1. berufliche Tätigkeit	
einschlägige aufrechte berufliche Tätigkeit	4
verwandte aufrechte berufliche Tätigkeit	3
aufrechte berufliche Tätigkeit in einer KBS	3
2. Zwei einschlägige Beratungen bzw. Projektarbeiten	2
3. Drei einschlägige Audits	2
4. Positive Kompetenzbewertung im Rahmen einer Beobachtung	4

Anhang 3.1.1 Qualifikationsanforderungen - Erläuterungen

1. Diese Regelung soll sicherstellen, dass bei der Durchführung von Audits von Qualitätsmanagementsystemen entsprechend kompetentes Personal die Audits durchführt bzw. Mitglied des Auditteams ist.
2. Dabei sind die zutreffenden Teile der EN ISO/IEC 17021-1 als Grundvoraussetzung vor Zuordnung eines entsprechenden IAF-Codes zu erfüllen.
3. Die IAF-Codes können leitenden Auditoren, Auditoren oder Fachexperten (ohne QM Ausbildung) zugeordnet werden. Fachexperten können dem Auditteam beigelegt werden, wenn sie eine Unterweisung erhalten haben.
4. Der Bereich „Grundqualifikation“ ist in vier Blöcke unterteilt (Ausbildung, Berufserfahrung, sonstige Erfahrung im Zusammenhang mit Managementsystemen und zusätzliches Wissen). Um einen IAF-Code zugeordnet zu bekommen, gilt es, als Summe eine Punktezahl von 6 zu erreichen. Für die Zuordnung eines kritischen IAF-Codes ist eine Punktesumme von 7 notwendig. Das Aufsummieren von Punktezahlen aus den 4 Blöcken ist möglich, wobei aber aus jedem Block nur eine Wertung vorgenommen werden darf.
Anmerkung: Die Absolvierung einer Fachhochschule ist hinsichtlich der Wertigkeit einem Universitätsstudium gleichzusetzen.
5. Branchenspezifische Kompetenzprüfung
Die Zertifizierungsstelle hat die Möglichkeit, die Branchenkompetenz von Auditoren fachlich zu prüfen. Eine derartige Überprüfung hat zumindest aus einer theoretischen Prüfung sowie einer Kompetenzüberprüfung im Rahmen eines Audits zu bestehen. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn die Zertifizierungsstelle für den in Frage kommenden IAF-Code akkreditiert ist. Eine derartige Kompetenzprüfung hat durch einen Auditor mit aufrechter, mindestens dreijähriger Erfahrung als „leitender Auditor“ in dem betreffenden IAF-Code durchgeführt zu werden. Aufzeichnungen inkl. Prüfungsfragen, Prüfungsergebnisse sowie Prüfungsbewertung sind zu dokumentieren, ebenso die Ergebnisse der Kompetenzbewertung im Rahmen des Audits.
6. Bei der Beurteilung beruflicher Tätigkeiten ist insbesondere zu beachten in welcher Funktion die jeweilige Person tatsächlich tätig ist oder tätig war. (Beispiel: ein EDV-Bbeauftragter eines Krankenhauses ist nicht automatisch für IAF-Code 38 qualifiziert).
7. Einschlägige Lehrtätigkeit kann einer aufrechten beruflichen Tätigkeit gleichgesetzt werden.
8. Unter Beratung ist eine vollständige MS-Beratung mit anschließender, erfolgreich abgeschlossener Zertifizierung zu verstehen.
9. Im Sinne dieser Regelung werden als „einschlägige Audits“ nur third party audits anerkannt.

10. Die Qualifizierung für verwandte IAF-Codes ist möglich, wenn in dem Cluster des angestrebten IAF-Codes Audits unter Teilnahme einer entsprechend qualifizierten Person durchgeführt wurden und eine positive, dokumentierte Kompetenzbewertung vorliegt.
11. Unter verwandt werden jene IAF-Codes verstanden, die dem jeweiligen technischen Cluster zugeordnet sind (vgl. Anhang 2.1).
12. Zusätzliche IAF-Codes in nicht verwandten Branchen können durch gutachterliche Tätigkeiten nach § 82 b GewO bzw. § 134 WRG oder durch entsprechende Projekte im Zeitraum von 4 Jahren im Ausmaß von mindestens 180 Projekttagen erlangt werden. Zusätzlich sind mindestens 2 UM-Audits und eine Zusatzausbildung in der angestrebten zusätzlichen Branche nachzuweisen.
13. Der Bereich „Aufrechterhaltung der Qualifikation“ ist in vier Blöcke unterteilt (berufliche Tätigkeit, Beratung, Audits, Kompetenzbewertung). Um einen IAF-Code aufrecht zu erhalten, gilt es, als Summe eine Punktezah von 4 zu erreichen. Das Aufsummieren von Punktezahlen aus den 4 Blöcken ist möglich, wobei aber aus jedem Block nur eine Wertung vorgenommen werden darf.
14. Diese Regelung gilt für Standardfälle. In begründeten und argumentierbaren Sonderfällen ist es nach Rücksprache mit der Akkreditierungsstelle zulässig, von dieser Regelung abzuweichen.
15. Positive Kompetenzbewertung im Rahmen einer Beobachtung
Die Zertifizierungsstelle hat die Möglichkeit, durch eine praktische Prüfung die Branchenkompetenz von Auditoren aufrechtzuerhalten. Eine derartige Kompetenzüberprüfung hat durch einen Auditor mit aufrechter, mindestens dreijähriger Erfahrung als „leitender Auditor“ in dem betreffenden IAF-Code durchgeführt zu werden. Entsprechend Aufzeichnungen sind aufzubewahren.

5 Mitgeltende Dokumente:

ISO/IEC 17021-1:2015

IAF MD1:2018

IAF MD2:2017

IAF MD 8:2020

IAF MD 17:2019

IAF ID 1:2020

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

akkreditierung@bmdw.gv.at

bmdw.gv.at